

Zürich, 31. August 2022

Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Frühe Kindheit)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Steiner

Für die Möglichkeit, zu den Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Stellung nehmen zu können, möchten wir uns herzlich bedanken.

Wir begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung sehr, dass Eltern finanziell entlastet werden sollen und das Angebot an familienergänzender Betreuung im ganzen Kanton Zürich dem tatsächlichen Bedarf entsprechen soll. Wie diverse Analysen zeigten, ist der Status Quo gekennzeichnet durch enorme Unterschiede zwischen den Gemeinden – trotz Sicherstellungsauftrag ist vielerorts im Kanton Zürich kein, ein zu kleines oder für die Eltern schwer zu finanzierendes Angebot für die Kinderbetreuung vorhanden. Dies ist sowohl nachteilig für die betroffenen Familien, indem ihre Wahlfreiheit bei der Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist, als auch volkswirtschaftlich problematisch, weil dadurch Eltern – insbesondere Frauen – auf dem Arbeitsmarkt fehlen und dies in einer Zeit mit grossem Fachkräftemangel. Werden die heutigen Erwerbsanreizprobleme reduziert, sind deutliche Beschäftigungseffekte zu erwarten. Auch die neue scheidungsrechtliche Praxis des Bundesgerichts führt zur politischen Verpflichtung des Staates, dass niemand mehr gezwungen sein soll, mangels bezahlbaren Betreuungsangeboten die Erwerbsarbeit aufzugeben oder stark zu reduzieren.

Wie eine Analyse von Procap zeigt, sind die Herausforderungen im Kanton Zürich ganz besonders gross bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderung¹. In diesem Bereich erfüllen bisher nur ganz wenige Zürcher Gemeinden ihren bereits bestehenden Versorgungsauftrag. Kinder mit Behinderung haben daher in den meisten Gemeinden deutlich kleinere Chancen, einen Kita-Platz zu erhalten und wo dies überhaupt möglich ist, sind

¹ Procap Schweiz 2021: Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen. Download:

https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Angebote/Beratung_Information/Politik/Downloads/KITA/20210629_Procap_Ki tabericht_2_Auflage_DE_BF_Web.pdf

die Kosten vielerorts prohibitiv hoch. **Leider geht der Vorentwurf deutlich zu wenig auf die Frage ein, wie Kinder mit Behinderung im ganzen Kanton Zürich die gleichen Zugangsmöglichkeiten in das System der familienergänzenden Betreuung zu gleichen finanziellen Konditionen erhalten können und wie damit der bestehende Sicherstellungsauftrag für alle erfüllt werden kann.** Dies wäre auch volkswirtschaftlich besonders wichtig, weil der Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus der familienergänzenden Betreuung sowohl bei den Kindern als auch bei den Eltern (vor allem den Müttern) zu besonders hohen Folgekosten führt. Bei den Kindern werden Chancen der frühen Förderung verpasst, die das spätere Inklusionspotenzial für die schulische und berufliche Laufbahn massgebend begünstigen kann. Bei den Eltern werden wie oben erwähnt negative Erwerbsanreize gesetzt, die in diesen Fällen noch stärker sind, da der Wiedereinstieg mit einem Kind mit Behinderung vielfach noch schwieriger ist.

Im Folgenden wird daher auf diejenigen Stellen im Gesetz eingegangen, die im Vorentwurf verstärkt werden müssten, damit Kinder mit Behinderung dieselben Chancen in der familienergänzenden Betreuung erhalten wie Kinder ohne Behinderung.

4. Abschnitt: Leistungen

Direktion

- **§ 14** wie folgt ergänzen:

lit. f ***unterstützt die Inklusion von Kindern mit Behinderung und ermöglicht einen diskriminierungsfreien Zugang zu familienergänzender Betreuung.***

lit. f gemäss Vorentwurf wird **neu zu lit. g**

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht sind die Gemeinden «Abgesehen von den Vorgaben gemäss § 18 Abs. 3 (...) weiterhin frei bezüglich der Ausgestaltung ihrer Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kitas». Diese Gemeindeautonomie soll respektiert werden im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen, aber dennoch muss sichergestellt werden, dass Kinder nicht aufgrund einer Behinderung gänzlich ausgeschlossen werden von der familienergänzenden Betreuung. Im Übrigen geht aus dem erläuternden Bericht hervor, dass bei Fördermassnahmen primär an Kinder mit sprachlichem und psychosozialen Förderbedarf gedacht wird. Wir stellen erfreut fest, dass dieser Bedarf erkannt wurde, erinnern aber daran, dass die individuelle Förderung gerade bei Kindern mit Behinderung (frühkindlicher Autismus, Entwicklungsverzögerungen, etc.) von grosser Bedeutung ist und das spätere Inklusionspotenzial erhöht.

Jugendhilfestellen

- **§ 15 Abs. 1 lit. b** wie folgt ergänzen:

Einschätzung und Förderung der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter sowie Ermittlung, Inanspruchnahme und Finanzierung geeigneter Angebote **und behinderungsbedingter Mehrleistungen** zugunsten von Kindern im Vorschulalter mit Förderbedarf,

Begründung:

Der Ermittlung individuellen Förderungsbedarfs wird viel Bedeutung beigemessen, was wir sehr begrüssen. Neben der sprachlichen und psychosozialen Entwicklung, soll auch Förderbedarf bei Kindern mit Behinderung früh festgestellt und die nötigen Massnahmen aufgegleist werden. Dies ist, wie in den Erläuterungen ausgeführt, für einen gelingenden Eintritt in den Kindergarten von grösster Bedeutung. Sonderpädagogische Massnahmen sind im erläuternden Bericht beispielhaft erwähnt, was zu begrüssen ist, an dieser Stelle aber nicht ausreicht. Die Präzisierung im Gesetz ist nötig, da es nicht nur um die Nutzung geeigneter Angebote geht, sondern der Betreuungsschlüssel bei einzelnen Kindern von einer zuständigen Stelle erhöht werden muss, damit der Besuch einer Kindertagesstätte überhaupt ermöglicht wird.

Der Förderbedarf muss von einer zentralen Stelle ermittelt werden, sodass die nötigen Massnahmen koordiniert und darauf basierend finanziert werden können. Im Rahmen des Vorentwurfs erfüllen die Jugendhilfestellen bereits Aufgaben in diesem Bereich, weshalb sie auch kompetent sein sollen, behinderungsbedingte Zusatzleistungen zu ermitteln, die für den Förderbedarf eines Kindes notwendig sind.

- **§ 15 Abs. 2** wie folgt ergänzen:

Jugendhilfestellen stellen eine Informationsplattform mit den Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit. **Dabei wird auch über die Angebote für Kinder mit Behinderung informiert.**

Begründung:

Die Informationsplattform ist zu begrüssen und verspricht Eltern und Gemeinden einen grossen Nutzen. Dabei soll spezifisch auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung eingegangen werden, damit Familien zu den entsprechenden Informationen gelangen und entsprechende Angebote und Anlaufstellen finden. Hierfür soll mit spezialisierten, inklusiven Kindertagesstätten und Kinderspitälern (als wichtige Schnittstelle zu Eltern von Kindern mit Behinderung) zusammengearbeitet werden.

- **§ 15 Abs. 3**

Bemerkung:

Ergänzend zu den Erläuterungen ist festzuhalten, dass auch eine Behinderung ursächlich sein kann für den Förderbedarf eines Kindes (neben mangelnden Deutschkenntnissen, psychischen Problemen oder Armut). Bei Kindern mit

schwerer Behinderung kommt hinzu, dass die familienergänzende Betreuung für die Eltern eine wichtige Entlastungsfunktion hat und somit nicht nur der Förderbedarf des Kindes die entsprechenden Rahmenbedingungen verlangt, sondern auch die persönliche und berufliche Situation der Eltern.

- **§ 15 Abs. 4**

Bemerkung:

Erhebungen bei Eltern zur Abstimmung der Informationsleistungen werden begrüsst, dabei soll unter anderem auch auf die spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Kindern mit Behinderung Rücksicht genommen werden. Die Bedeutung dieser Erhebungen für die Bedarfsermittlung ist in Bezug auf Kinder mit Behinderung noch grösser als bei anderen Kindern, weil es aktuell in zahlreichen Gemeinden des Kantons gar keine Angebote gibt, was auf eine mangelhafte Bedarfsermittlung zurückzuführen ist.

- **§ 17 Abs. 1 lit. g.** wie folgt ergänzen:

beraten Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote. **Bei der regelmässigen Bedarfserhebung von Angeboten für Kinder mit Behinderung werden die Gemeinden von den Jugendhilfestellen unterstützt, sodass ein diskriminierungsfreies Angebot sichergestellt werden kann.**

Begründung:

Aufgrund der Verpflichtung der Gemeinden, ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen, kommt der Bedarfserhebung eine substantielle Bedeutung hinzu. Da der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder mit Behinderung in zahlreichen Gemeinden heute nicht gedeckt ist, ist eine Unterstützung der Jugendhilfestellen in diesem Bereich sehr zu begrüssen. Es soll garantiert werden, dass die Gemeinden bei ihrer Bedarfsanalyse alle Kinder miteinbeziehen. Da in kleinen Gemeinden möglicherweise während mehreren Jahren kein Kind mit Behinderung familienergänzend betreut wird, sich diese Situation aber rasch ändern kann, ist in diesem Bereich eine stärkere Unterstützung der Jugendhilfestellen angezeigt. Gemeinden sollen sich bei den zuständigen Jugendhilfestellen melden können, wenn in ihrer Wohnbevölkerung Kinder mit höheren Unterstützungsbedarf sind. Damit der Verpflichtung eines bedarfsgerechten Angebots nachgekommen werden kann, müssen zur Bedarfserhebung neben den Jugendhilfestellen und Eltern auch Spitäler und heilpädagogische Früherziehungsdienste einbezogen werden. Eine Behinderung zeigt sich nicht immer zeitnah zur Geburt, sondern wird in vielen Fällen erst nach einigen Lebensmonaten oder -jahren erkannt (zum Beispiel Autismus-Spektrum-Störungen). Damit dieser Bedarf dann rasch gedeckt werden kann, braucht es regelmässige Bedarfsanalysen (wenn bei einem zweijährigen Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf erkannt wird, nützt es dem Kind und der Familie nichts, wenn es in der Bedarfsanalyse im Folgejahr einfließt und dann mit knapp 4 Jahren einen angemessenen Betreuungsplatz

erhält). Die Aggregation auf der Ebene der Jugendhilfestellen ermöglicht eine vorausschauende Planung und eine regionale Zusammenarbeit, wo die aggregierten Zahlen deutlich stabiler sein werden. Dies ist speziell auch unter Berücksichtigung der Art der Behinderung der Fall (vgl. folgender Abschnitt).

Bei der Bedarfsanalyse ist zudem sicherzustellen, dass die Erhebung auch die Art der Behinderung berücksichtigt, nicht nur die Anzahl Kinder mit Behinderung. Andernfalls kann den Bedürfnissen eines Kindes womöglich nicht genügend Rechnung getragen werden (z.B. wegen baulichen Gegebenheiten oder mangelnden Fach- oder pflegerischen Kenntnissen) (vgl. dazu auch Ausführungen zu **§ 17a Abs. 1**).

- **§ 17a Abs. 1**

Bemerkung:

Wie in den Erläuterungen zum Vorentwurf ausgeführt, muss neu nicht nur die Menge der Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter, sondern auch deren Art bedarfsgerecht sein. «Demgemäss muss im Bedarfsfall auch für Kinder mit besonderem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf oder besonderen Bedürfnissen (z.B. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse oder einer Beeinträchtigung) eine diesen Bedürfnissen gerecht werdende familienergänzende Betreuung gewährleistet sein.» Diese Anpassung ist aus Sicht von Kindern mit Behinderung und deren Familien sehr zu begrüssen, da es heute in vielen Gemeinden an Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderung fehlt. Dies obwohl ein Ausschluss von Kindern mit Behinderung bei der Ermittlung des bedarfsgerechten Angebots gegen das Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung verstösst. «Gemäss einer von Procap Schweiz eingeholten Rechtsauskunft ist diese kantonale Bestimmung zwar nicht individuell einklagbar, es handelt sich aber um eine Gemeindeaufgabe. Kommt eine Gemeinde dieser Aufgabe nicht nach, so kann eine Aufsichtsbeschwerde verfasst werden.»²

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Kind mit Behinderung nicht zwingend einen speziellen Betreuungsplatz in einer spezialisierten Kindertagesstätte braucht. Je nach Behinderung ist die Betreuung in jeder Kita möglich, der Betreuungsaufwand ist u.U. im Vergleich zu anderen Kindern aber grösser und vielfach ist eine Zusammenarbeit mit einem heilpädagogischen Dienst zentral. Bei Kindern mit schwerer Behinderung stossen «reguläre» Kindertagesstätten je nach Erfahrung mit den entsprechenden Behinderungsarten und je nach spezifischer Ausbildung des Personals an ihre Grenzen. Für diese Kinder (nur ca. ein Viertel aller Kinder mit Behinderung) bieten spezialisierte, inklusive Kindertagesstätten ideale Betreuungs- und Fördermöglichkeiten. Dieser Bedarf soll auch gedeckt werden, kleinere Gemeinden können hierfür im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten (vgl. **§18 e.**).

² Procap Schweiz 2021: Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen. S. 131 des Anhangs

Familienergänzende Betreuung

- **§ 18 Abs. 2** wie folgt ergänzen:

Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35% der anrechenbaren Kosten pro Jahr. **Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort. Subventionen des Bundes, die über die Bundesfinanzhilfen für Subventionserhöhungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) hinausgehen, dürfen nicht an den Gemeindeanteil angerechnet werden.** Die anrechenbaren Kosten werden anhand der Anzahl belegter Plätze multipliziert mit den anrechenbaren Kosten pro Platz berechnet.

Begründung:

Die Erhöhung der Beteiligung der Gemeinden wird begrüsst. Auch mit einer Beteiligung von mindestens 35% der anrechenbaren Kosten wird der Kanton Zürich interkantonal und international noch lange keine Vorreiterrolle übernehmen. Mit 65%, die dann in vielen Gemeinden noch bei den Eltern bleiben, ist die Situation für die Eltern zwar besser als heute (drei Viertel der Kosten³), gemäss Infrac/SEW (2015)⁴ beträgt der Elternanteil im Kanton Waadt aber nur 38%, was gemäss einer Studie im Auftrag der Jacobs Foundation (2016)⁵ international noch immer sehr hoch sei: in den Vergleichsregionen von Deutschland, Österreich und Frankreich betragen die Elternanteile lediglich zwischen 14% und 25% der Gesamtkosten. Insgesamt müsste die Schweiz 3.5-mal mehr als heute in die familienergänzende Betreuung investieren, um auf die europäischen Länder aufschliessen zu können⁶.

Entsprechend einer Formulierung im Aargauer Gesetz, soll für die Betreuungskosten eines Kindes immer die Wohngemeinde zuständig sein.⁷ Es gibt mehrere Gründe hier die Aargauer Regelung zu übernehmen: Je nach Arbeitssituation (z.B. Schichtarbeit, beschränkte Öffnungszeiten im Wohnort oder im Betrieb integrierte Kita) sind Eltern froh, wenn sie ihr Kind nahe des Arbeitsortes betreuen lassen können. Insbesondere für Kinder mit Behinderung kommt es vor, dass es kein spezialisiertes Angebot in der Wohngemeinde gibt, eine passende Kita aber durchaus vorhanden wäre. Einige Gemeinden haben trotz Versorgungsauftrag in der Vergangenheit eine Kostenübernahme abgelehnt, da die Kita nicht auf ihrem Gemeindegebiet lag. Weiter kann es bei Kindern mit Behinderung medizinisch heikle Situationen

³ Bildungsdirektion des Kantons Zürich 2020: Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zürich. Zürich: Bildungsdirektion, Bildungsplanung.

⁴ Infrac/SEW 2015: Analyse der Vollkosten und der Finanzierung von Krippenplätzen in Deutschland, Frankreich und Österreich im Vergleich zur Schweiz, BSV Forschungsbericht Nr. 3/15, Bern.

⁵ Jacobs Foundation 2016: Whitepaper zu den Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit. Im Auftrag der Jacobs Foundation, Zürich/ St. Gallen 2016.

⁶ Jacobs Foundation 2016: Whitepaper zu den Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit. Im Auftrag der Jacobs Foundation, Zürich/ St. Gallen 2016.

⁷ Vgl. § 4 Abs. 2 des Aargauer Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung:

https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/815.300

geben, in denen die Eltern schnell vor Ort sein möchten, was in diesen Fällen für eine Betreuung nahe dem Arbeitsort spricht. Tariflich würde dabei aber immer ein Beitrag gemäss dem Reglement der Wohngemeinde gewährt, d.h. der Gemeinde entstehen durch den geänderten Ort der Betreuung keine Mehrkosten.

Bei der Beteiligung der Gemeinden ist zu beachten, dass es dabei tatsächlich um den Beitrag von Gemeinde und Kanton gehen muss (plus allenfalls eine Anschubfinanzierung nach bestehendem Gesetz). Problematisch wäre aber die Anrechnung von möglichen zusätzlichen Subventionen des Bundes aufgrund der parl. Initiative 21.403. Dort ist im Entwurf explizit festgehalten, dass Kantone und Gemeinden dadurch ihre Kostenbeteiligungen nicht reduzieren sollen. Würde inklusive dieser neuen möglichen Bundessubvention gerechnet, so müssten die Gemeinden einen Anteil von mindestens 55% tragen.

Die Erläuterungen betonen erfreulicherweise, dass die Gemeinden ihre Beteiligung nicht an weitere Voraussetzungen seitens der Eltern knüpfen dürfen. Das ist zu begrüßen, weil gerade für Eltern mit Kindern mit Behinderung ein Kitabesuch zusätzlich zur Erleichterung der Erwerbstätigkeit auch Entlastungscharakter haben kann.

- **§ 18 Abs. 3** wie folgt ergänzen:

Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 und 2 muss so ausgestaltet sein, dass

lit. d (neu):

behinderungsbedingte Mehrkosten nicht den Eltern verrechnet werden.

Begründung:

Bei Kindern mit Behinderung sind der Betreuungsschlüssel sowie je nach Behinderung weitere Kosten höher. Nicht zulässig ist, dass die behinderungsbedingten Mehrkosten zulasten der Eltern gehen. Dies ist auch rechtlich zwingend notwendig: Der Kanton schreibt den Gemeinden ein Tarifsystem gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vor. Gemäss einem Rechtsgutachten im Auftrag von Procap Schweiz⁸ muss der Staat dann die behinderungsbedingten Mehrkosten zwingend übernehmen, wenn wie im Kanton Zürich der Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gilt. Ansonsten zahlen Eltern mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht denselben Tarif und der Grundsatz wird verletzt.

Der Vorschlag in **§ 39 b (neu)** regelt die Kostenübernahme durch den Kanton und die Formulierung in § 18 d Abs. 1 regelt die Festlegung der behinderungsbedingten Mehrkosten durch eine unabhängige Stelle.

- **§ 18 d Abs. 1** wie folgt ergänzen:

⁸ Procap Schweiz 2021: Kinder mit Behinderungen in einer Kita. Wer bezahlt die Mehrkosten der familienergänzenden Betreuung für Kinder im Vorschulalter: die Gemeinwesen oder die Eltern? Ein Kurzgutachten von Karin Anderer im Auftrag von Procap Schweiz:

https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Angebote/Beratung_Information/Politik/Downloads/KITA/20220112_procap_Finanzierung_Mehrkosten.pdf

Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze. **Über die Anzahl Plätze, die ein Kind mit Behinderung belegt, entscheidet die zuständige heilpädagogische Stelle im Einzelfall.**

Begründung:

Für die Festlegung der Zusatzmassnahmen, die sich aufgrund einer Behinderung ergeben, empfiehlt sich eine neutrale Fachstelle – diese Aufgabe wird in mehr und mehr Kantonen vom heilpädagogischen Dienst/Früherziehungsdienst übernommen, da diese Stelle über die entsprechende Expertise verfügt. Dieses Vorgehen empfiehlt sich auch im Kanton Zürich.

6. Abschnitt: Finanzierung

Kostenanteil an die Gemeinden

- **§ 39a Abs. 2** wie folgt ergänzen:

Hält eine Gemeinde die Vorgaben gemäss § 18 **sowie § 17a Abs. 1** nicht ein, kann die Direktion die Kostenbeteiligung angemessen reduzieren oder streichen.

Begründung:

Gemeinden sollten nicht nur sanktioniert werden, wenn sie die finanziellen Aspekte von §18 nicht einhalten, sondern auch, wenn sie kein bedarfsgerechtes Angebot (§17 a Abs. 1) zur Verfügung stellen.

Neu wird in den Erläuterungen zum Vorentwurf speziell betont, dass dies auch für Kinder mit Behinderung bedarfsgerecht erfolgen soll, was eigentlich auch schon altrechtlich der Fall war, aber in den meisten Gemeinden nicht erfüllt wurde. Die beste Regelung nützt nichts, wenn sie nicht umgesetzt wird. Es braucht daher einen neuen Mechanismus, der garantiert, dass tatsächlich bedarfsgerecht Plätze geschaffen werden. Möglich wäre es, den Gemeinden eine angemessene Frist zu geben, bis sie die Umsetzung sicherstellen können.

- neu **§ 39 b.**

Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von 100% aus für die behinderungsbedingten Mehrkosten bei Kindern mit Behinderung.

Begründung:

Damit Kinder mit Behinderung die gleichen Zugangsmöglichkeiten ins System der familienergänzenden Betreuung erhalten, ist es zentral, dass sie tarifär nicht diskriminiert werden. Gleichzeitig entstehen den Leistungserbringenden je nach Grad der Behinderung eines Kindes teilweise substanzielle Mehrkosten. Es ist essenziell, dass die öffentliche Hand diese übernimmt. Wie bei der Begründung zu § 18 Abs. 3 ausgeführt, ist dies auch aufgrund des

Tarifsystems gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit notwendig. Eltern mit identischen wirtschaftlichen Verhältnissen innerhalb einer Gemeinde müssen denselben Tarif bezahlen – unabhängig davon, ob ihr Kind eine Behinderung hat. Die Tragbarkeit dieser öffentlichen Finanzierung ist dabei namentlich in kleinen Gemeinden bei einer Häufung von Fällen schwierig, weshalb eine Kostenübernahme durch den Kanton angezeigt ist.

Wie bei § 18d Abs. 1 vorgeschlagen ist es aufgrund von Erfahrungen in anderen Kantonen empfehlenswert, eine neutrale Fachstelle für die Ermittlung der behinderungsbedingten Mehrkosten im Einzelfall einzusetzen, wie den heilpädagogischen Dienst.

Freundliche Grüsse

Martina Schweizer
Geschäftsleiterin BKZ